

ZH_OBERGERICHT SB120346 vom 8. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120346

FR: ZH_OBERGERICHT SB120346 du 8 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120346 del 8 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv zitierten Urteil vom 17. Januar 2012 wurde der Beschuldigte A._____ durch das Bezirksgericht Zürich der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 al. 2, 3, 4 und 5 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG sowie teilweise in Verbindung mit Art. 25 StGB (HD und ND2), des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (ND 1), des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (ND 1), der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (ND 1), und der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB (ND 2) schuldig gesprochen und mit 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe, abzüglich 629 durch Haft erstandene Tage, bestraft. Von den Vorwürfen gemäss Anklageziffern II. 4., III. 2. und III. 5. wurde er dagegen freigesprochen. Weiter wurde entschieden, dass die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. September 2011 beschlagnahmten zwei BMW Autoschlüssel, div. Strassenkarten und Autounterlagen, ein Seat Cupra Autoschlüssel sowie ein Fiat Punto Autoschlüssel dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben werden und nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet werden. Ausserdem wurde entschieden, dass die mit derselben Verfügung beschlagnahmten sechs Mobiltelefone (fünf Nokia schwarz, zwei davon mit Ladekabel und ein LG weiss), vier Uhren (eine Dolce&Gabbana Uhr, eine goldene MZI Uhr und zwei Calvaneo Uhren) sowie ein Laptop HP510 mit Ladekabel durch die Lagerbehörde verwertet werden und der Erlös zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet wird. Dann wurde entschieden, dass der mit derselben Verfügung beschlagnahmte SIM-Kartenhalter und ein paar - 7 - Gummihandschuhe eingezogen und der Lagerbehörde zu Vernichtung überlassen werden. Weitere mit derselben Verfügung beschlagnahmten Gegenstände (eine SIM-Karte, eine Quittung Baraufladung Lebara, eine Prepaid-Karte Lebara, ein Kuvert mit div. Unterlagen und Abrechnungen von B._____, eine Agenda 2004, eine Agenda 2007, ein Adressbuch, eine Visitenkarte C._____ Reisen, eine SanDisk Speicherkarte 1 GB, ein EMTEC Speicher-Stick 1 GB, eine Telefonnummer auf Zigarettenskarton, sechs Fotos, eine Veranlagungsverfügung Zollverwaltung MwSt., div. SIM-Kartenhalter, Notizen und Quittungen, ein Sunrise Pre-paid USB Stick) seien bei den Akten zu belassen (Urk. 18/2). Schliesslich wurde entschieden, dass die mit einer weiteren Verfügung vom 14. September 2011 beschlagnahmten Fr. 2'600.-- sowie Fr. 150.-- zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet werden (Urk. 18/1). Dann wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz im Betrag von Fr. 1'936.40 zuzüglich 5% Zins ab 27.12.2008 zu bezahlen (Urk. 86 S. 129ff.).

E. 2

Gegen das mündlich eröffnete und im Dispositiv übergebene Urteil meldete der Verteidiger am 18. Januar 2012 Berufung an (Urk. 71/1). Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 9. Juli 2012 (Urk. 88/2) reichte die Verteidigung frist- gerecht am 18. Juli 2012 die Berufungserklärung ein (Urk. 90). In dieser stellte der Verteidiger den Antrag, den Beschuldigten unverzüglich aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen, da er selbst bei einer Bestätigung der vorinstanzlich festgesetzten Freiheitsstrafe von 42 Monaten zwei Drittel der Strafe bereits abgesessen hätte (Urk. 90 S. 3, S. 8ff.). Die Staatsanwältin beantragte mit Schreiben vom 24. August 2012 Ablehnung des Haftentlassungsgesuchs mit der Begründung, dem Beschuldigten drohe noch keine Überhaft, da seine Freiheits- strafe erst anfangs 2014 verbüsst sei (Urk. 99 S. 1f.). Des Weiteren verzichtete sie gleichentags auf eine Anschlussberufung und beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 100). Die Privatklägerschaft teilte am 24. August 2012 mit, an ihrer Forderung festzuhalten (Urk. 96).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat richtigerweise festgehalten, dass ein Strafschärfungs- grund vorliegt, da der Beschuldigte mehrere Straftatbestände erfüllt hat (Art. 49 Abs. 1 StGB), weshalb von der schwersten Tat auszugehen und in deren Strafrahmen die tat- und täterangemessene Strafe festzusetzen ist. Weiter hat sie zutreffende Hinweise auf die verwendeten Verschuldensgrade gemacht, worauf ebenfalls zu verweisen ist (Urk. 86 S. 108ff. m.w.H.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist demnach von der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelge- setz auszugehen, welche mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis 20 Jahre bestraft wird, allenfalls verbunden mit einer Geldstrafe von höchstens 360 Tagessätzen à maximal Fr. 3'000.-- (Art. 19 Ziff. 1 al 9 aBetmG und Art. 26 aBetmG i.V.m. Art. 34 u. Art. 40 StGB), wie dies bereits die Vorinstanz richtig erkannt hat, genauso wie das Fehlen von Strafmilderungsgründen bzw. dass sich die Gehilfenschaft hier mangels Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen lediglich strafmindernd auswirkt (Urk. 86 S. 110f.).

E. 2.2

Zu den Kriterien der Strafzumessung hat die Vorinstanz die nötigen theoreti- schen Ausführungen gemacht und zutreffend festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist, worauf zu verweisen ist (Urk. 86 S. 111; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 19 - 3. Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 2.3

Würdigung Wie dies bereits die Vorinstanz erwogen hat, kann gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung und gestützt auf die Aussagen von E. _____ lediglich eine Geldübergabe des Beschuldigten anfangs 2010 an je- nen nachgewiesen werden (Urk. 86 S. 84f.). Eine Erstellung weiterer Geldüber- gaben verbietet ohnehin das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO), da die Berufung einzig seitens des Beschuldigten und zu seinen Gunsten ergriffen wurde. Es ist deshalb gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten von einem Betrag von Fr. 5'000.-- auszugehen.

- 13 - E. _____ hat ausgesagt, er wisse nicht, woher das Geld stammt. Es sei ihm ge- sagt worden, es seien Schulden, die jemand bei I. _____ gehabt habe, er glaube nicht, dass das Geld dem Beschuldigten gehört habe. Es ist jedoch darauf hinzu- weisen, dass E. _____

zugegebenermassen von weiteren sieben - allesamt mut- masslich im Drogenhandel tätigen -Personen Geld übernommen und vor allem nach M._____ gebracht haben soll (ND 2 Urk. 2/3/5 S. 6, ND 2Urk. 2/3/6 S. 10). Vor diesem Hintergrund und angesichts dessen, dass sowohl der Beschuldigte, E._____ wie auch der Empfänger des Geldes, I._____ alle ebenfalls im Drogen- geschäft tätig waren, liegt der Verdacht zwar nahe, dass dieser Geldbetrag aus dem Drogenhandel stammt. Da es sich dabei jedoch lediglich um eine Annahme aufgrund des Tätigkeitsfeldes der an der eingeklagten und ähnlichen Geldüber- gaben beteiligten Personen handelt, weitere Hinweise auf die Herkunft des Gel- des jedoch fehlen, muss zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen wer- den, dass es sich dabei nicht um Geld handelt, das aus Drogengeschäften stammt. Folglich kann der angeklagte Sachverhalt hinsichtlich des Geldwä- schereivorwurfs nicht erstellt werden und der Beschuldigte ist davon freizuspre- chen. 3. Anklagesachverhalt V. Einbruchdiebstahl zum Nachteil der N._____ (ND 1)

E. 3

Der Kammerpräsident verfügte am 4. September 2012, dass das Haft- entlassungsgesuch des Beschuldigten gutgeheissen und eine Pass- und Schrif- tensperre angeordnet werde, wobei die Haft bis zur Hinterlegung der Ausweis-

- 8 - papiere des Beschuldigten verlängert werde, längstens bis zum 12. September 2012 (Urk. 111 S. 4). In der Folge wurde der ... Pass [des Staates D._____] des Beschuldigten (Urk. 116) zu den Akten gegeben und der Beschuldigte am 12. September 2012 entlassen (Urk. 118).

E. 3.1

Zunächst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung bei der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäu- bungsmittelgesetz festzulegen und zu bemessen. Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen dazu gemacht, so dass vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 86 S. 111f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung macht im Zusammen- hang mit der Drogenmenge geltend, bei den Betäubungsmitteln gemäss Anklage- ziffern I. 1. handle es sich um dieselben wie in Anklageziffern I. 2. und 3., weshalb sich die für die Strafzumessung relevante Betäubungsmittelmenge entsprechend um 225 Gramm reduzieren müsse (Urk. 90 S. 4, Urk. 122 S. 8). Obschon nicht mit Sicherheit feststeht, dass es sich in den Anklageziffern I. 1. bis 3. tatsächlich um dieselben Drogen handelt, muss zugunsten des Beschuldigten dennoch davon ausgegangen werden. Demnach ist von einer Gesamtdrogenmenge von 418.15 Gramm (entspricht 643.15 Gramm abzüglich 225 Gramm) auszugehen. Es ist im übrigen gestützt auf die Ausführungen der Vorinstanz mit dieser von einem nicht mehr leichten objektiven Verschulden auszugehen (Urk. 86 S. 115; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2

Die Vorinstanz machte auch zu den Beweggründen des Beschuldigten zutreffende Ausführungen, welche zu übernehmen sind. Ebenso zutreffend hielt sie fest, dass das subjektive Verschulden wie das objektive Verschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren sei.

E. 3.3

Bezogen auf die reine Heroinmenge von 418.15 Gramm wäre gemäss der zu Vergleichszwecken dienenden Tabelle des Kommentars zum Betäubungs- mittelgesetz von Fingerhuth/Tschurr (Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, Th. Fingerhuth/Ch. Tschurr, Zürich 2007, N 30ff. zu Art. 47 StGB) eine hypotheti- sche Einsatzstrafe von 38 bis 39 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten insgesamt 25 Fahrten als Chauffeur nachgewiesen werden konnten (Urk. 86 S. 60ff.), was für eine intensive Mitwirkung am Drogenhandel im Rahmen der bezüglich der Anklageziffern I. und II. von der Vorinstanz bejahten Gehilfenschaft spricht

- 20 - (Urk. 86 S. 99ff.). Demnach lässt sich entgegen der Ansicht der Verteidigung die Rolle des Beschuldigten nicht auf die eines einfachen Kuriers mit entsprechender Strafreduktion von 30% beschränken (Urk. 122 S. 9). Weiter ist darauf hinzu- weisen, dass sich der Beschuldigte nicht nur als Gehilfe betätigt hat, sondern betreffend Anklageziffer III. auch als Aufbewahrer und Drogenhändler. Folglich ist die aufgrund der Tabelle von Fingerhuth/Tschurr festgesetzte Einsatzstrafe um weniger als 30% zu reduzieren. Insgesamt erscheint eine hypothetische Einsatz- strafe von 30 Monaten als verhältnismässig. 4. Einbruchdiebstahl in die N._____ G._____ (Anklageziffer V.) Hinsichtlich des Einbruchdiebstahls ist in Anwendung des Asperationsprinzips die bisher aufgelaufene Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geld- strafe und Diebstahl mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Vorinstanz hat zur objektiven und subjektiven Tatschwere korrekte Aus- führungen gemacht, weshalb darauf zu verweisen ist (Urk. 86 S. 118; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.4

Weitere Beweismittel Gemäss Spurenbericht der kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich konnte auf der Aussenseite eines Abfallsackes eine daktyloskopische Spur gesichert werden, welche mit einer Partie des linken Mittelfingerabdruckes des Beschuldigten identisch ist (Urk. ND 1/3). Dieser Abfallsack wurde vor der N._____ -Filiale in G._____ zusammengefaltet gefunden (Urk. ND 1/1 S. 3).

E. 3.5

Fazit Aufgrund der Tatsache, dass vor der N._____ -Filiale kurz nach dem eingeklagten Einbruchdiebstahl ein Abfallsack mit dem Fingerabdruck des Beschuldigten gefunden wurde und angesichts des auffälligen und widersprüchlichen Aussage- verhaltens des Beschuldigten betreffend diesen Anklagepunkt ist davon auszu- gehen, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt ereignet hat und folglich erstellt ist.

E. 3.6

Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz betreffend des Anklagevorwurfs V. ist zutreffend (Urk. 86 S. 106ff; Art. 82 Abs. 4 StPO) und wurde im Übrigen von der Verteidigung auch nicht beanstandet. Die für die Verfolgung der Sachbeschädi- gung und des Hausfriedensbruchs erforderlichen Strafanträge wurden innert der dreimonatigen Frist vom Geschäftsführer der Privatklägerin N._____ G._____ ge- stellt (Urk. ND 1/1 S. 4).

- 18 - III. Strafzumessung 1. Anwendbares Recht Der Schuldspruch betreffend mehrfache Verbrechen gegen das Betäubungsmit- telgesetz erging nach altem, d.h. noch vor dem 1. Juli 2011 geltenden Betäubungsmittelgesetz (Urk. 89 S. 9f.) und ist inzwischen in

Rechtskraft erwachsen, weshalb auch die Strafzumessung nach dem alten Betäubungsmittelgesetz zu erfolgen hat. 2. Strafrahmen

E. 4

Die Verteidigung hat den vorinstanzlichen Schuldspruch betreffend mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der teilweisen Gehilfenschaft dazu akzeptiert (Ziff. 1 al. 1 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter beantragt sie eine Bestätigung der vorinstanzlichen Freisprüche betreffend Anklageziffern II. 4., III. 2. und III. 5 (Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Dann beantragt sie, es seien die Ziffern 4 - 8 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen (Urk. 90 S. 2). Dagegen bestreitet sie den Vorwurf des Diebstahls, des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und der Geldwäscherei (Ziff. 1 al. 2 -

E. 5

Fazit hypothetische Einsatzstrafe Es erscheint unter Berücksichtigung des Nebendelikts eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um zwei Monate auf 32 Monate als angemessen.

E. 6

Täterkomponente

E. 6.1

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die detaillierten und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz sowie auf deren Fazit, wonach sich daraus keine erleichternden Elemente ergeben, verwiesen werden (Urk. 86 S. 119f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Inwiefern der schwere Unfall des Beschuldigten vom 18. Dezember 1998 einen Zusammenhang mit der heutigen Delinquenz haben soll, ist nicht nachvollziehbar und ist infolgedessen entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 122 S.10) nicht (leicht) strafmindernd anzurechnen. Eben so wenig ist die Arbeitslosigkeit des Beschuldigten strafmindernd zu gewichten (Urk. 122 S. 10), hat er sich diese doch gemäss eigenen

- 21 - Aussagen selber zuzuschreiben, da er seine letzte Stelle bei der P._____ gekündigt hatte, ohne eine neue Arbeit in Aussicht zu haben (Urk. 121 S. 7).

E. 6.2

Betreffend die Strafempfindlichkeit ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen, wonach die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jeden in ein familiäres Umfeld eingebetteten Täter mit einer gewissen Härte verbunden ist. Als unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion darf diese Konsequenz daher nur bei aussergewöhnlichen Umständen erheblich strafmindernd wirken (vgl. Urteil 6B_540/2010 vom 21. Oktober 2010, E. 1.4.2.; Urteil 6B_470/2009 vom 23. November 2009 E. 2.5 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Die an Alzheimer erkrankte Mutter des Beschuldigten lebt in einem Pflegeheim in Q._____ und bedarf keiner Betreuung durch den Beschuldigten. Demnach ist entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 90 S. 6) von keiner besonderen Strafempfindlichkeit auszugehen. Ebenso wenig ist von einer "ausgesprochenen Naivität" des Beschuldigten (Urk. 90 S. 6) auszugehen, da es dafür keinerlei Hinweise gibt und nur schon sein grösstenteils unkooperatives Aussageverhalten eine ganz andere Sprache spricht.

E. 6.3

Bezüglich des Nachtatverhaltens ist wiederum auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 86 S. 121f.; Art. 82 Abs. 4 StPO), wonach dem Beschuldigten seine Delinquenz nach der ersten Haftentlassung nicht unerheblich strafe erhöhend anzurechnen ist. Die Verteidigung macht geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht den Widerruf des Geständnisses des Beschuldigten und das darauffolgende unkooperative Verhalten strafe erhöhend gewürdigt (Urk. 90 S. 6, Ziff. 2.7). Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr hat die Vorinstanz mit ihren Ausführungen zum Widerruf des Geständnisses und dem unkooperativem Aussageverhalten aufzeigen wollen, dass dem Beschuldigten sein anfängliches Geständnis nicht strafmindernd angerechnet werden kann (Urk. 86 S. 121f.). Weiter beantragt die Verteidigung, es sei nicht wesentlich zu Lasten des Beschuldigten zu gewichten, dass dieser sich kurz nach seiner ersten Haftentlassung wieder schuldig gemacht habe, da er sich bezüglich des vorgefundenen Drogenpäckchens in seiner Garage in einem Dilemma befunden habe (Urk. 90 S. 5, Urk. 59 S. 16f., S. 25). Hierzu kann auf die zutreffenden Ausführungen der

- 22 - Vorinstanz verwiesen werden, wonach ihm sehr wohl andere Möglichkeiten offen gestanden hätten, wie zum Beispiel das Informieren der Untersuchungsbehörde oder bei zu grosser Angst wegen Repressalien durch die ehemaligen Besitzer der Betäubungsmittel das Zurückgeben an diese mit dem Hinweis, dass er wegen der gegen ihn laufenden Strafuntersuchung keinen sicheren Aufbewahrungsort für die Drogen bieten könne (Urk. 86 S. 114f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hatte sich - so wie er geltend macht - zwischen zwei negativen Konsequenzen zu entscheiden (angebliche Repressalien vs. erneute Begehung einer strafbaren Handlung) und hat sich durchaus bewusst dafür entschieden, abermals das Gesetz zu brechen.

E. 7

Verletzung des Beschleunigungsgebots

E. 7.1

Die Verteidigung monierte im Berufungsverfahren eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes. Sie führte dazu aus, dass der Beschuldigte sich zwar die lange Untersuchungsdauer aufgrund seines destruktiven Verhaltens ab Dezember 2010 teilweise selber zuzuschreiben habe. Es leuchte jedoch nicht ein, weshalb es ab dann rund ein Jahr bis zur Anklageerhebung gedauert habe, da die weiteren Beweiserhebungen nämlich weitgehend irrelevant gewesen seien und zur Beweisführung hauptsächlich auf die früheren Geständnisse des Beschuldigten zurückgegriffen worden sei. Weiter habe die Vorinstanz sechs Monate für die Urteilsbegründung benötigt, also doppelt so viel wie die gesetzlich vorgesehene Maximalfrist. In dieser Zeit sei der Beschuldigte weiterhin inhaftiert gewesen. Es sei dem Beschuldigten deshalb eine leichte Strafminderung im Umfang eines Monats zu gewähren (Urk. 122 S. 11).

E. 7.2

Das Beschleunigungsgebot ist in Art. 5 StPO geregelt, ergibt sich aber bereits aus BV 29 I, 32 II, EMRK 5 III und IV bzw. 6 Abs. 1 und IPBPR 9 III und 14 III lit. c. Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache innert einer angemessenen Frist ("within a reasonable time" beziehungsweise "dans un délai raisonnable") gehört wird (ZR 98 Nr. 56). Diese Bestimmungen verankern das strafprozessuale Beschleunigungsgebot, welches den Behörden die Pflicht auferlegt, das Strafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen. Sie garantieren dem Einzelnen einen

Anspruch

- 23 - auf Durchführung und Abschluss eines Verfahrens innert angemessener (beziehungsweise vernünftiger) Zeit (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 447). Ein Anspruch auf Durchführung des Verfahrens innert einer Minimaldauer besteht jedoch nicht. Vielmehr ist eine Konventionsverletzung nur dann gegeben, wenn die (im Einzelfall nicht sachgerechte) Verzögerung wesentlich ist (Gollwitzer, in: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 25. Aufl., Berlin/New York 2001, N 78 zu Art. 6 EMRK/Art. 14 IPBPR; Proff Hauser, Die Bedeutung des Beschleunigungsgebots im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK für das zürcherische Strafverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 149 f. m.w.H.). Primär bezweckt Art. 6 Ziff. 1 EMRK somit, dass das Strafverfahren insgesamt ohne unnötige beziehungsweise unangemessene Verzögerungen durchgeführt wird. Das Beschleunigungsgebot soll verhindern, dass ein Beschuldigter länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens, insbesondere der quälenden Ungewissheit über den Ausgang der Sache, ausgesetzt ist (Urteil des Bundesgerichts Nr. 1P.78/2001 vom 1. Juni 2001; BGE 124 I 139 m.w.H.). Insofern ist im Sinne einer Gesamtbetrachtung des ganzen Verfahrens zu beurteilen, ob das Beschleunigungsgebot verletzt wurde (vgl. zur Spruchpraxis der Strassburger Organe die Fallbeispiele bei Peukert, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Kehl/Strassburg/Arlington 1996, N 144, N 153 f. zu Art. 6 EMRK; Villiger, a.a.O., § 20 N 462 ff.; Beispiele aus der schweizerischen Rechtsprechung: BGE 119 IV 107; Kass.-Nr. 94/287 S vom 20. Januar 1995, E. 3. d).

E. 7.3

Sind indessen in einem Verfahrensabschnitt grössere Verzögerungen vorgekommen - insbesondere Perioden, in denen die entsprechenden Behörden untätig blieben -, kann darin ebenfalls eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegen (Villiger, a.a.O., § 20 N 460; Gollwitzer, a.a.O., N 77 f. [insbesondere FN 221] zu Art. 6 EMRK/Art. 14 IPBPR). Die EMRK-Organe und die schweizerischen Gerichte haben denn auch in verschiedenen Entscheiden geprüft, ob bezüglich eines Verfahrensstadiums eine Verletzung von Art. 6 EMRK vorlag (Villiger, a.a.O., § 20 N 460 m.w.H.; Proff Hauser, a.a.O., S. 146 f. m.w.H.; BGE 122 IV 111; Kass. G.-Nr. 97/412 S vom 3. Juni 1998, E. II/3.2). Hinsichtlich dieser Beurteilung ist eine Gesamtwürdigung des entsprechenden Verfahrensabschnitts

- 24 - vorzunehmen. Die Tatsache, dass eine Verfahrenshandlung um einige Wochen hätte vorgezogen werden können, oder dass sich die Behörde mit der Sache nicht andauernd befasste, begründet in der Regel noch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots (Pra 1998 Nr. 117).

E. 7.4

Für die Beurteilung der Verletzung des Beschleunigungsgebots sind die Umstände des konkreten Einzelfalls massgebend. Von Bedeutung sind insbesondere folgende Aspekte: Die Schwierigkeit beziehungsweise Komplexität des Falles sowie das Verhalten der Behörden und des Beschuldigten. Es ist in Betracht zu ziehen, inwiefern die Behörden oder der Beschuldigte mit ihrem Verhalten zur Verfahrensverzögerung beigetragen haben (vgl. BGE 124 I 142; BGE 119 Ib 325; Peukert, a.a.O., N 144 zu Art. 6 EMRK) und die besondere Bedeutung der Sache für den Beschuldigten (Villiger, a.a.O., § 20 N 454 ff.; Peukert, a.a.O., N 144 ff. zu Art. 6 EMRK; Gollwitzer, a.a.O., N 77 zu Art. 6 EMRK/Art.14 IPBPR; Pra 1998 Nr. 117; Kass.-Nr. 94/287 S vom 20. Januar 1995, E. 3.d; Kass. G.-Nr.

97/421 S vom 3. Juni 1998, E. II/3.2). Bezüglich des letzt- genannten Aspekts ist unter anderem die Schwere des Schuldvorwurfs (Donatsch, Das Beschleunigungsgebot im Strafprozess gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Rechtsprechung der Konventionsorgane, in: Aktuelle Fragen zur EMRK, Zürich 1994, S. 77 m.w.H.) sowie der Umstand, dass sich der Beschuldig- te während des Verfahrens (beziehungsweise des beanstandeten Verfahrens- abschnitts) in Haft befand (Villiger, a.a.O., § 20 N 455 m.w.H.; Pra 1998 Nr. 65), von Bedeutung.

E. 7.5

Es handelt sich vorliegend um ein umfangreiches, Akten von insgesamt einem Aktenthek sowie neun Bundesordnern umfassendes Strafverfahren. Dieses wurde durch das Verhalten des Beschuldigten noch erschwert, insbesondere durch den Widerruf seines Geständnisses im Dezember 2010. Dass deshalb die Untersuchung erweitert bzw. verlängert werden musste, hat sich der Beschuldigte selbst zuzuschreiben. Es ist zwar richtig, dass die Vorinstanz für die Begründung ihres Entscheides fast sechs Monate benötigt hat, also beinahe doppelt so viel wie gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO als Maximalfrist vorgesehen ist. Die Vorinstanz hat jedoch ein ausführliches, mehr als 130 Seiten umfassendes Urteil verfasst

- 25 - und es deutet nichts daraufhin, dass sie dabei während längerer Zeit untätig blieb und somit das Beschleunigungsgebot verletzt haben könnte. Alleine der Umstand, dass die Maximalfrist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO nicht eingehalten worden ist, vermag denn auch noch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots und damit eine Strafreduktion zu begründen. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamt- schau des ganzen Verfahrens. Hier ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung festzuhalten, dass der Beschuldigte am 3. Februar 2010 verhaftet worden war, daraufhin die Untersuchung eingeleitet und mitsamt einem gerichtlichen Verfahren durchgeführt wurde und schliesslich am 8. November 2012 die Berufungsverhandlung stattgefunden hat. Insgesamt besehen wurde das Verfahren folglich durchaus beförderlich geführt, gerade auch wenn man die im Raume stehenden Vorwürfe und das grösstenteils sehr unkooperative Verhalten des Beschuldigten mitberücksichtigt. Demnach ist keine Verletzung des Beschleunigungsgebots gegeben, weshalb auch keine Straf- minderung zu erfolgen hat.

E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. September 2011 beschlagnahmten und bei der Bezirksgerichtskasse unter Sachkautions-Nr. ... lagernden Fr. 2'600.- und unter Beleg-Nr. ... lagernden Fr. 150.- werden zur teil- weisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 9

...

E. 10

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: 6'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: 1'200.- Kosten der Kantonspolizei 15'000.- Gebühr Strafuntersuchung 8'656.- Auslagen Untersuchung 11'334.5 amtliche Verteidigung Untersuchung RA X. 4'139.35 amtliche Verteidigung Untersuchung RA X1. 36'017.5 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 11

...

E. 12

(Schriftliche Mitteilung)

E. 13

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist ferner schuldig - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (ND 1) - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (ND 1) - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (ND 1). 2. Vom Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB (ND 2) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 38 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 778 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin N._____ G._____ Fr. 500.- zuzüglich 5% Zins seit dem 27. Dezember 2008 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu 7/8 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/8 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 7/8 einstweilen und zu 1/8 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 7/8 vorbehalten.

- 31 - 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 11'045.70 amtliche Verteidigung 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 4/5 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 4/5 vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten(übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – die Privatklägerschaft N._____ G._____ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

- 32 - – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren

Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. November 2012 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier lic. iur. C. Grieder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.